



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Umweltamt

untere Naturschutzbehörde

4. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel“ vom 04.04.2017

Aufgrund des § 15 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel“ vom Juni 1962 (Beschuß Nr. X-5-10/62) durch den RdB Neubrandenburg und der Erweiterung vom 30.10.1990 durch den Leiter der Regionalverwaltungsbehörde Neubrandenburg, wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für einen Teilbereich der Ortslage Heinrichswalde, Einbeziehungssatzung Nr. 01/16 „Heinrichswalde West“ aufgehoben. Es betrifft die Gemarkung Heinrichswalde, Flur 1 und 3. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in der Anlage 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist mit Längststreifen und im weißen Feld dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung (hellgrau) ist in der Anlage 2 in der Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte aus dem LSG im Maßstab 1: 2.500 ersichtlich. In der Anlage 3 sind alle ausgegliederten Flurstücke tabellarisch aufgeführt.

Die Ausfertigung der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde-Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Torgelow - Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow niedergelegt.

Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

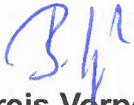
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Greifswald, den 04.04.2017


Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde

Anlage 1: Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG
Anlage 2: Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte zur Ausgliederung aus dem LSG
Anlage 3: Flurstücksübersicht

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1 zur 4. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Brohmer Berge"

Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab 1:15.000

Datenquelle (Topographie):

Digitale Topographische Karte (DTK10)

© GeoBasis-DE/M-V <2016>



Ausgliederungsfläche



LSG "Brohmer Berge"



Heinrichswalde

400 0 400 800

Meter



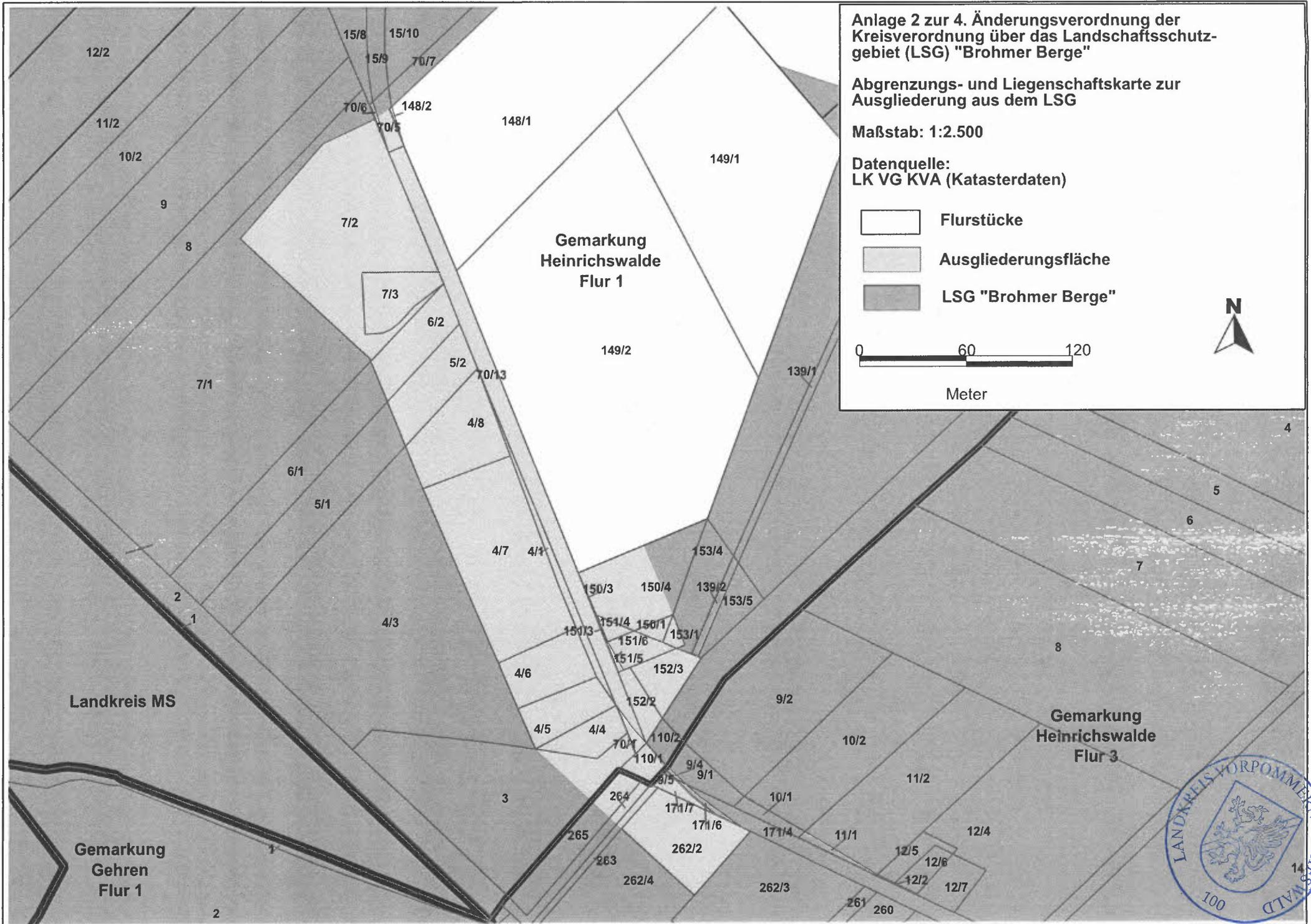
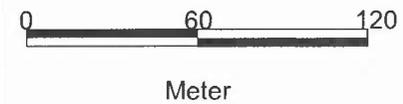
Anlage 2 zur 4. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Brohmer Berge"

Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:2.500

Datenquelle:
LK VG KVA (Katasterdaten)

-  Flurstücke
-  Ausgliederungsfläche
-  LSG "Brohmer Berge"



Anlage 3: Flurstücksübersicht

Gemarkung Heinrichswalde

Flur	Flurstück	
1	3	teilweise
	4/1	
	4/4	
	4/5	
	4/6	
	4/7	
	4/8	
	5/2	
	6/2	
	7/2	
	7/3	
	70/1	
	70/5	teilweise
	70/13	
	110/1	teilweise
	148/2	
	150/1	
	150/3	
	150/4	teilweise
	151/3	
	151/4	
	151/5	
	151/6	
	152/2	
	152/3	
	153/1	
3	9/5	
	171/7	
	262/2	
	263	teilweise
	264	teilweise
	265	teilweise



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

**Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den 04.04.2017

Bdjb
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>